

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/061

freigegeben am **14.03.2019**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 11.03.2019

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - Windenergie Lehmdermoor

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 25.03.2019 | Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen |
| N | 26.03.2019 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 01.04.2019 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 – Windenergie Lehmdermoor – mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 71. Flächennutzungsplanänderung wird die Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialflächenstudie für Windparks in ihrer gesamten Größe für eine entsprechende Nutzung vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die weitere Beplanung in mehreren Abschnitten durch die Aufstellung von mehreren Bebauungsplänen, da verschiedene Vorhabenträger Zugriff auf entsprechende Teilflächen haben.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 soll der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG ausgewiesen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 umfasst ein ca. 15,5 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt.

Im Zuge der bisherigen Beratungen wurden die geplanten Festsetzungen und Umweltauswirkungen bereits umfangreich erläutert (s. Vorlagen 2016/135 und 2018/025). Die Umweltauswirkungen wurden auch in den Stellungnahmen besonders hinterfragt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 12 Stellungnahmen eingereicht worden. Hierin wurde – wie auch zu der parallel in Aufstellung befindlichen 71. Änderung des Flächennutzungsplans – die grundsätzliche Standortfrage aufgeworfen. Auf die Ausführungen zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans (s. Vorlage 2019/044) wird insoweit verwiesen.

Darüber hinaus wurden der Umfang und die Ergebnisse der Kartierungen zu Brut- und Gastvögeln hinterfragt. Die Kartierungen wurden entsprechend des „Leitfadens Artenschutz zum niedersächsischen Windenergieerlass“, die Beurteilungen der Vorkommen wurden entsprechend der NLT-Empfehlungen sowie weiterer fach- oder aufsichtsbehördlicher Empfehlungen vorgenommen. Es ist insoweit nicht zu erkennen, dass die Belange der Brut- und Gastvögel nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden.

In den Stellungnahmen wurden auch die Lärmemissionen und der Schattenwurf, baubedingte Schäden, z. B. durch Grundwasserabsenkungen und die Anlieferung mit Schwerlasttransporten, sowie die Lage des Windparks im Moor thematisiert. In den Abwägungsvorschlägen wird der Umgang mit diesen Themen unter Verweis auf die vorliegenden Gutachten umfassend erläutert und die hierzu vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung inkl. aller Anlagen
4. Umweltbericht mit Anlage 1
5. Anlagen 2-7 zum Umweltbericht